Amtliche Bekanntmachung

9 K 3/24

Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10.12.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Burgsteinfurt, Blatt 1046,
BV lfd. Nr. 5
Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 31, Flurstück 701, Gebäude- und Freifläche, Veltruper Kirchweg, Wilderkamp 22, Größe: 30 m²

Grundbuch von Burgsteinfurt, Blatt 1046,
BV lfd. Nr. 3 und 4
Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 31, Flurstück 633 und 632, Freifläche, Wilderkamp, Größe: 807 m²
Wirtschaftliche Einheit: Grundstücksgröße Bestandsverzeichnis Nr. 3: 777 m² und Nr. 4: 30 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich ein nicht unterkellertes, freistehendes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 309 m², Baujahr 2004. Grundstücksgrößen insgesamt: 837 m². Die Grundstücke Nr. 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses haben eine Größe von 777 m² und 30 m² und bilden eine wirtschaftliche Einheit, deren Verkehrswert 558.000,00 € beträgt. Das Grundstück Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses hat eine Größe von 30 m² und einen Verkehrswert

von 1.575,00 €.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

559.575,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Burgsteinfurt Blatt 1046, lfd. Nr. 3 und 4	558.000,00 €
- Gemarkung Burgsteinfurt Blatt 1046, lfd. Nr. 5	1.575,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.